

Stadt Reutlingen

Bebauungsplan Egelhaafareal Reutlingen-Betzingen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Auftraggeber: Stadt Reutlingen
Amt 61 Stadtentwicklung und Vermessung
Marktplatz 22
72764 Reutlingen

Auftragnehmer: Rainer Blum (Diplom-Biologe)
Pliezhäuser Straße 22
72124 Pliezhausen
Telefon: 07127-89385
Fax: 07127-975524
E-Mail: rainerblum@yahoo.de

Bearbeitung: Rainer Blum (Diplom-Biologe)
Dr. Volker Dorka (Diplom-Biologe)

01. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und sonstige Regelungen	3
2	Untersuchungsgebiet	4
2.1	Kurzbeschreibung	4
2.2	Vorhaben	7
2.3	Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotope	7
3	Methodische Hinweise	8
3.1	Begehungen	8
4	Habitatpotenzial - Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1	Schutzgut Tiere/Pflanzen	8
4.2	Habitat-Potenzial	8
4.2.1	Fledermäuse	9
4.2.2	Vögel	9
4.2.3	Fische	9
5	Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	11
5.1.1	Vögel	11
5.1.2	Fledermäuse	11
5.1.3	Fische	12
6	Zusammenfassende Darstellung	12
7	Literatur	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets. Die Markierung hat eine Durchmesser von 500 m, Topografische Karte 1:25.000.....	4
Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets, nicht maßstäblich.....	4
Abbildung 3: Große Freifläche im nördlichen Teil des Plangebiets.	5
Abbildung 4: Südlicher Bereich des Untersuchungsgebiets am Steinachkanal (Überlauf zur Echaz).....	5
Abbildung 5: Betzinger Mühlkanal im Westen des Plangebiets. Rückseite der Industriebauwerke.	6
Abbildung 6: Baracke im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets am Steinachkanal.....	6
Abbildung 7: Gebäudeteile über dem Mühlkanal.	6

Abbildung 8: Nutzgarten im Südosten des Plangebiets..... 7
 Abbildung 9: Betzinger Mühlkanal im Osten des Plangebiets..... 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungen 8
 Tabelle 2: Liste der erfassten Vogelarten im Plangebiet 10
 Tabelle 3: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung k = nicht
 betroffen u = unerheblich betroffen e = erheblich betroffen 10

1 Einführung

1.1 Anlass

Die Stadt Reutlingen plant die Aktivierung des ehemaligen Fabrikgeländes der Firma Egelhaaf für die Innenentwicklung.

Das städtebauliche Konzept sieht mehrere Varianten vor, die unterschiedlich stark in den Gebäude- und in den Grünbestand eingreifen.

Nach §44 BNatSchG sind bei allen genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Belange der streng und der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Im ersten Schritt werden in einer Übersichtsbegehung die potenziellen Habitate und mögliche oder tatsächlich vorhandene planungsrelevante Arten ermittelt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und sonstige Regelungen

Richtlinien und Gesetze auf europäischer und nationaler Ebene dienen dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Der im Zusammenhang mit der Vorhabenplanung relevante Artenschutz ist dabei im nationalen Recht in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert, der Verbotstatbestände für die nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 streng und besonders geschützten Arten definiert. In dieses System wurden sowohl die Arten von gemeinschaftlichen Interesse (§ 7 (2) Nr. 10 BNatSchG), die europarechtlich nach Richtlinie 92/43/EWG Anhang IV als auch die europäischen Vogelarten nach Richtlinie 79/409/EWG (§7 (2) Nr. 12 BNatSchG), eingegliedert. Alle europarechtlich geschützten Arten sind nach nationalem Recht streng geschützt. Für diese Arten gelten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Entsprechend § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Der Einbau einer Schiebebühne und Umbau von Gleisen stellen gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Verursacher des Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

An den Gewässern im Plangebiet ist gemäß §38 WHG ein Gewässerrandstreifen erforderlich. Dieser beträgt im Siedlungsbereich 5m und kann nach §29 (1) WG aus ökologischen Gründen breiter festgelegt werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Kurzbeschreibung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Industriebrache, am Mühlkanal und Steinachkanal gelegen, nahe der Echaz in Reutlingen-Betzingen. Das Gebiet lässt

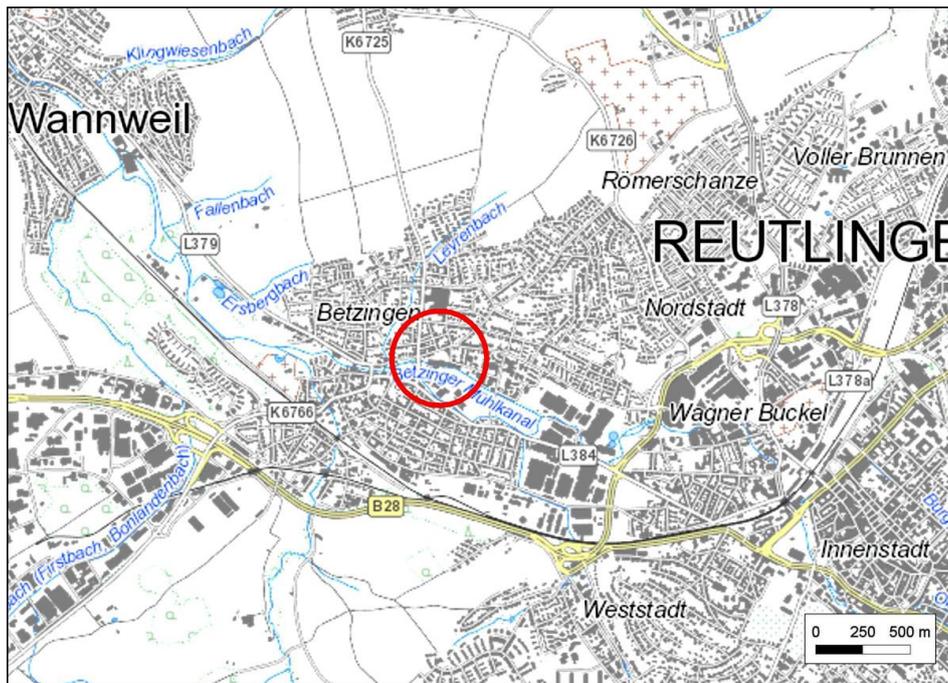


Abbildung 1: Lage des Plangebiets. Die Markierung hat eine Durchmesser von 500 m, Topografische Karte 1:25.000



Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets, nicht maßstäblich

sich in zwei Bereiche gliedern: Der Bereich südlich des Mühlkanals in dem der Baum- und Gebüschanteil dominiert und einen nördlichen Bereich mit überwiegend Gebäude- und befestigten Freiflächen. Folgende Bilder veranschaulichen das Gebiet.



Abbildung 3: Große Freifläche im nördlichen Teil des Plangebiets.



Abbildung 4: Südlicher Bereich des Untersuchungsgebiets am Steinachkanal (Überlauf zur Echaz)



Abbildung 5: Betzinger Mühlkanal im Westen des Plangebiets. Rückseite der Industriebauwerke.



Abbildung 6: Baracke im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets am Steinachkanal



Abbildung 7: Gebäudeteile über dem Mühlkanal.



Abbildung 8: Nutzgarten im Südosten des Plangebiets.



Abbildung 9: Betzinger Mühlkanal im Osten des Plangebiets

2.2 Vorhaben

Es liegen mehrere Entwürfe vor mit einer unterschiedlich intensiven Nutzung des Gesamtgebiets. Der südliche Teil des Plangebiets mit seinem Gehölzbestand soll weitgehend erhalten bleiben. Teile der Industriegebäude sollen erhalten bleiben.

Eine Wegebeziehung zum Süden hin greift in den vorhandenen Gehölzbestand ein.

2.3 Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotope

Innerhalb eines Radius von 500m um das Plangebiet liegen keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene von der LUBW kartierte Biotop ist in westlicher Richtung knapp 600m entfernt und liegt an der Echaz im Mündungsbereich des Breitenbachs.

3 Methodische Hinweise

3.1 Begehungen

Zur Beurteilung der Habitatstrukturen und artenschutzrechtlicher Belange wurde das Plangebiet an mehreren Terminen auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen europarechtlich geschützter Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie und europäische Vogelarten) hin untersucht. Eine Begehung der Innenräume der Gebäude erfolgte nicht.

Tabelle 1: Begehungen

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten
02. Februar 2018	11:00 - 11:30	Sonne, 2-4 °C, windstill
20. April 2018	9:30 – 11:30	Sonne, 18-22 °C, windstill
02. Mai 2018	16:30-17:30	bewölkt, 15-16°C, wenig Wind

4 Habitatpotenzial - Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen

Gesetzliches Ziel: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend ihrem Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Gemäß § 44 BNatSchG sind die durch das Vorhaben betroffenen besonders oder streng geschützten Arten zu erfassen und deren mögliche Beeinträchtigungen darzustellen. Geschützte Tier- und Pflanzenarten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen.

4.2 Habitat-Potenzial

Das Untersuchungsgelände erstreckt sich rund 265 m entlang des Betzinger Mühlkanals und gliedert sich in zwei Bereiche. Der Teilbereich südlich des Kanals ist geprägt von Bäumen und Sträuchern, Schöne, bunt gemischte Gehölz- und Gebüschformationen, u a. Eschen, Ulmen, Vogelkirschen, Buche, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Obstbäume, die als wertvolle Grünanteile möglichst Bestand haben sollten. Die anteiligen Bäume sind unterschiedlichen Alters; überwiegend mit Entwicklungspotenz zur Höhlenbildung.

Der Mühlkanal ist auf einer Länge von rund 55 m überbaut mit Gebäude und Freifläche.

Der Teil des Geländes nördlich des Mühlkanals ist geprägt von befestigten Freiflächen und Gebäuden. Einzelne Grünbereiche und Bäume haben wegen der Belastung durch Heppstraße und Hoffmannstraße nur geringes Habitatpotenzial. Dennoch ist mit zweigbrütenden Vogelarten zu rechnen.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

4.2.1 Fledermäuse

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.

Die vielfältigen Gebäude- und Schuppenanteile haben alle mehr oder weniger gute potenzielle Fledermausquartiere. Das Nahrungsangebot am Mühlkanal erscheint gut. Die Strukturen im Gebiet und der angrenzenden Echaz eignen sich als Jagdgebiet. Mit einem Fledermausvorkommen von Arten des Siedlungsbereiches ist zu rechnen. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

4.2.2 Vögel

Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL sind besonders geschützt.

Zahlreiche Gebäude mit Nischen und Spalten bieten potenzielle Nistplätze für siedlungsbewohnende Nischenbrütende Vogelarten wie Haussperrling oder Hausrotschwanz.

Am Kanal brüten Wasseramsel und Gebirgsstelze. Als weitere Brutvögel und Nahrungsgäste wurden beobachtet: Grünling, Hausrotschwanz, Haussperrling, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Graureiher, Turmfalke.

4.2.3 Fische

In der Echaz lebt die Groppe (*Gottus gobio*). Es ist möglich, dass diese Art auch im Mühlkanal vorkommt.

Weitere Arten sind aufgrund von Nichteignung der Lebensräume nicht zu erwarten. Und es wurden auch keine Hinweise darauf gefunden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 2: Liste der erfassten Vogelarten im Plangebiet

Deutsche Namen	Wissensch. Namen	Status	Rote Liste BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BV	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	V
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	BV	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*

Status: B=Brutvogel, BV=Brutverdacht, N=Nahrungsgast

Rote Liste Baden-Württemberg: *=Ungefährdet, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste

Tabelle 3: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

k = nicht betroffen u = unerheblich betroffen e = erheblich betroffen

Artengruppe (Pflanzen/Tiere)	Vorkommen	Betroffenheit
Farn und Blütenpflanzen	Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wurden bei den Begehungen nicht gefunden und werden aufgrund der Biotopausstattung auch nicht erwartet.	k
Weichtiere,	Die für das Gebiet aufgeführten Zielarten, Kleine Flussmuschel <i>Unio crassus</i> und Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i> sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten.	k
Krebse	Bekanntes Vorkommen des Steinkrebsses liegen in den Quellregionen von Seitengewässern. In der Echaz oder im Mühlkanal sind keine Vorkommen bekannt und auch nicht zu erwarten.	k
Libellen	Der Untersuchungsraum weist keine für Libellen relevante Strukturen auf	k
Käfer	Im Untersuchungsraum kommen keine geeigneten Strukturen für Holzbewohnende, streng geschützte Arten vor.	k
Schmetterlinge,	Spezielle Strukturen, wie sie die planungsrelevanten streng geschützten Arten innerhalb dieser Tiergruppe benötigen, finden sich im Plangebiet nicht	k

Fische	Im Mühlkanal ist mit <i>Gottus gobio</i> zu rechnen. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Weitere Untersuchungen werden als entbehrlich erachtet.	u
Amphibien und Reptilien	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- oder Reptilienarten nicht vorhanden	k
Vögel	Im Untersuchungsgebiet insbesondere im südlichen Teil sind vielfältige Gehölzstrukturen, die für zweig- und höhlenbrütende Vogelarten Nistmöglichkeiten bieten. Die Gebäude bieten zahlreiche Nischen und Spalten für Gebäudebrütende Vogelarten. Weitere Untersuchungen werden empfohlen.	e
Fledermäuse	Im Untersuchungsraum gibt es zahlreiche Gebäude mit Hohlräumen, Dach- und Fassadenspalten, die Fledermäusen Quartiere bieten können. Zudem gibt es Gehölze ebenfalls mit Quartiermöglichkeiten. Das Nahrungsangebot erscheint gut. Die Strukturen eignen sich als Jagdgebiet. Mit Tagesquartieren und Wochenstuben muss gerechnet werden. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.	e
Sonstige Säugetiere	Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden	k

5 Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität birgt das Egelhaafareal großes Potenzial. Durch die Beseitigung der Uferverbauung und Bauwerke am Mühlkanal und geeignete Gestaltung des Gewässerrandstreifens sind gute Möglichkeiten gegeben.

Im Folgenden werden Beispiele für mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Umfang und Art der endgültigen Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und festzusetzen.

5.1.1 Vögel

Schutz und Erhalt des vorhandenen Grünbestandes wo möglich. Bauzeitbeschränkung auf die Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gebiet mit heimischen Sträuchern und Bäumen durchgrünt. Zur Überbrückung der Zeit bis die Funktionalität wieder hergestellt ist, werden Nisthilfen aufgehängt.

5.1.2 Fledermäuse

Gebäude, die ganz oder teilweise beseitigt werden oder Bäume, die gefällt werden müssen, sind vor der Fällung auf Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Fledermäuse können unterstützt werden mit Nisthilfen gebäudeintegriert oder an der Fassade bzw. an vorhandenen Bäumen.

5.1.3 Fische

Gropphenhabitate sind in der Regel nicht oder nur gering belastet (Güteklassen I, I-II) Während der Rückbauphase und während des Neubaus wird es zu Stofffreisetzungen kommen. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht ins Gewässer gelangen. Bei der Lagerung von Baustoffen und Betriebsmitteln ist besondere Sorgfalt geboten. Lagerung und Umgang nicht in der Nähe zum Gewässer. Möglicherweise kommt eine zeitweise Umleitung des Mühlkanals in Betracht.

6 Zusammenfassende Darstellung

Die im Untersuchungsgebiet gefundenen Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungsmöglichkeit für europäische Vogelarten erfordern eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Avifauna. Eine Vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung von europäisch geschützter Vogelarten durch das Freiräumen des Baufeldes (Bäume und Gebäude) kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist möglich.

Der Bestand an Strukturen mit Relevanz als Tagesquartier, als Wochenstube oder als Jagdgebiet von Fledermäusen erfordert eine artenschutzrechtliche Untersuchung. Vorhabenbedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes (Bäume und Gebäude) können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist möglich.

7 Literatur

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Braun, M. (2003): Die heutige Säugetierfauna von Baden-Württemberg In: Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd.1: S.139-140; Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Liste geschützter Arten in Baden-Württemberg. www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Gesetze und Richtlinien

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Zuletzt geändert am 20.12.2006.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 07.08.2013